



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2
01610 Halle (Saale)

Ermöglichung einer längerfristigen Zinsfestschreibung bei Krediten zur Zwischenfinanzierung der Altfehlbeträge zu Zwecken der Haushaltskonsolidierung

25. Juli 2013

Zeichen:
32.1-1040

Bearbeitet von:
Rolf Mietzner
Durchwahl (0391) 567-5309

e-mail:
Rolf.Mietzner
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

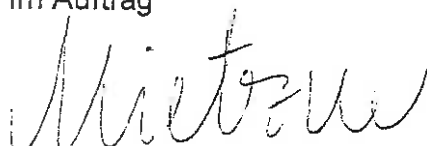
Das Kabinett hat mit Beschluss vom 30. Mai 2013 entschieden, das STARK IV - Programm zum Abbau der Altfehlbeträge auszusetzen. Bei Krediten zur Zwischenfinanzierung der Altfehlbeträge können Kommunen diese zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit als Festbetragskredite mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren, maximal bis 2025 abschließen, sofern die längerfristige Zinsfestschreibung, auf den Gesamtzeitraum bezogen, der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entspricht.

Im Hinblick auf eine eventuelle spätere Teilnahme am Programm STARK IV ist die Möglichkeit zur vorzeitigen Tilgung derartiger Festbetragskredite ohne Vorfälligkeitsentschädigung bei entsprechender Wirtschaftlichkeit vertraglich offen zu halten.

In Bezug auf den regelmäßig benötigten Kreditsockel zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt es bei der bisher bestehenden Regelung (§ 102 GO LSA).

Diesen Erlass bitte ich, den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrag


Mietzner

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Auswertung Abfrage (20.02.2014) längerfristige Aufnahme Liquiditätskredite

Bundesland	Erlasslage / (Jahre)	Anmerkung
Thüringen	Nein	– keine große Kassenkreditverschuldung bei den Kommunen ... – nur als Zwischenfinanzierungsmittel (kurzfristige Liquiditätssicherung) – keine haushaltsrechtliche Möglichkeit zur Zinsfestschreibung
Hessen	Nein	– Auffassung des Hessischen Städtetags: – Wird praktiziert und als teilweise geboten (Verpflichtung sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung) angesehen, – hochgradig gesicherte Prognose über benötigten Liquiditätsbedarf als Voraussetzung, – Dokumentation/Nachvollziehbarkeit der Berechnungen wichtig, – Empfehlung, nicht gesamten Bestand an Kassenkrediten längerfristig zu binden (Staffelung) – Genehmigungspflicht für Höchstbetrag lt. Haushaltssatzung (§ 105 ABs. 3 HWO) – Empfehlung, Strategiewechsel vom Stadt- bzw. Gemeinderat bestätigen zu lassen (Akzeptanz)
Rheinland-Pfalz	Ja (10 Jahre)	– Erlass „Laufzeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung gem. § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)“ v. 12.11.2012 (Anlage) – Erlass befristet bis Ende 2014 (vermutlich dritte Verlängerung!)
Saarland	Ja (10 Jahre)	– „Haushaltserlass 2011“ vom 10.12.2010, (Anlage) <i>„... Die Vorschrift des § 94 Abs. 2 KSVG lässt unter den dort bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung mit Laufzeiten über das Haushaltsjahr hinaus zu. Bei der aktuellen Haushaltslage vieler Gemeinden ist davon auszugehen, dass ein Bedarf an solchen Krediten längerfristig bestehen bleibt. Aufgrund der gegenwärtigen Zinssituation am Kapitalmarkt kann es sinn-</i>

		<i>voll sein, einen Sockelbetrag an Liquiditätssicherungskrediten längerfristig zu finanzieren, wenn man ein Ansteigen des Zinsniveaus erwartet. Unter den vorgenannten Voraussetzungen halte ich es – je nach Einschätzung der Situation im konkreten Einzelfall – für vertretbar, Kredite zur Liquiditätssicherung ausnahmsweise mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren aufzunehmen. ...“</i>
NRW	Ja (10 Jahre)	– „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“ -RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6.5.201; (Anlage) – Staffelung: Bis zu 50 % des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung bis zu 10 Jahren, für weitere 25 % bis zu 5 Jahren
Sachsen	Nein	– Einzelfälle (z.B. bei einer längeren Vorfinanzierung von Fördermitteln), bei denen Kassenkredite über Festbetragskassenkredit abgewickelt werden. Dieser unterliegt üblichen Bankkonditionen (Laufzeit, vorfristige Kündigung unter Zahlung Vorfälligkeitsentschädigung)
Baden-Württemberg	Nein	– nur als Zwischenfinanzierungsmittel (kurzfristige Liquiditätssicherung) – keine haushaltsrechtliche Möglichkeit zur Zinsfestschreibung – keine große Kassenkreditverschuldung bei den Kommunen
Niedersachsen	Ja (4 Jahre)	– Zinsvereinbarungen bei Liquiditätskrediten für den sogenannten <u>Sockelbetrag</u> für bis zu vier Jahren zulässig <i>Erlass zur Aufnahme von Liquiditätskrediten vom 29.01.2008, (Anlage)</i> „... Liegen trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabwiesbare Defizite vor und ergibt sich aus diesem Grund ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums unterschritten wird (Sockelbetrag), kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag mittelfristig zu finanzieren. Aus diesem Grunde dürfen Kommunen für Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbaren. Kommunen ohne Defizit im laufenden Haushaltsjahr können von der Regelung Gebrauch machen, wenn sie über aufgelaufene Fehlbeträge aus der Vergangenheit verfügen und sie daraus folgend einen unab-

		<i>weisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten haben. Kommunen, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, sind verpflichtet im Rahmen ihres Schulden- und Zinsmanagements ein Konzept zum mittelfristigen Abbau der Liquiditätskredite zu entwickeln...“</i> – § 94 GO NI Genehmigungspflicht Kassenkredite <i>„Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.“</i>
Bayern	Nein	– nur als Zwischenfinanzierungsmittel (kurzfristige Liquiditätssicherung) – keine haushaltsrechtliche Möglichkeit zur Zinsfestschreibung

Quelle: Auswertung SGSA nach Abfrage bei den kommunalen Spitzenverbänden in den jeweiligen Bundesländern

Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/01-8/11 -
vom 6.5.2011

Mein Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV) vom 9. Oktober 2006 (SMBl. NRW 652) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Gemeinden dürfen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 89 GO NRW). Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu. Über die Finanzrechnung der Gemeinde im Jahresabschluss werden diese Kredite in den gemeindlichen Haushalt einbezogen (vgl. § 39 GemHVO). Der Überblick über die Verstärkung der liquiden Mittel der Gemeinde durch die Liquiditätskredite wird auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz durch den gesonderten Posten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 4.3 GemHVO NRW) sowie im Verbindlichkeitspiegel (vgl. § 47 GemHVO NRW) transparent gemacht.

Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Gemeinde hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Kredite dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind deshalb von vorübergehender Natur.

Aus diesem Grunde kann die Gemeinde für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.

Maßgeblich für die Berechnung dieser Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ablauf des 31.12.2010.

Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zu treffen, hat sie insbesondere in ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachzuweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung der Kredite nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen. Zu diesem Zweck hat sie die Aufsicht rechtzeitig von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und ihr mit Hilfe geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Maßgaben nach den betreffenden Regelungen dieses Erlass erfüllt. Nimmt die Aufsicht binnen zweier Wochen nach Eingang des Abstimmungsersuchens hierzu keine Stellung, gilt das Abstimmungsverfahren als ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Aufsicht kann auf die Durchführung von Abstimmungsverfahren verzichten.

Die Ziffer 2.1 gilt entsprechend. Die Ziffern 2.2 und 2.3 finden Anwendung, wenn die Gemeinde bei Krediten zur Liquiditätssicherung auch Zinssicherungsinstrumente einsetzt und/oder diese Kredite in Fremdwährung aufnimmt."

2.

Der Änderungserlass tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Ministerialblatt in Kraft.



Abdruck:

Gemeinde- und Städtebund RP

Landkreistag RP

Verband RP

zur Kenntnis

Mainz, den 24.11.2012 HB / TR

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
- Federführung Gemeinde- und Städtebund -
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Datum und Zeichen ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	17 433-0:334 1. Juli 2010	Uwe.Goehring@ism.rlp.de -3299 / -17 3299	12. November 2012

Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung vom 1. Juli 2010 habe ich u. a. Folgendes ausgeführt:

„...Nicht zuletzt aufgrund der Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich die Lage der Kommunalfinanzen seit 2008 weiter verschärft. Wegen der hohen Finanzierungsdefizite belief sich der Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung Ende März 2010 auf rund 5,03 Mrd. EUR. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren ein Anstieg des derzeit sehr günstigen Zinsniveaus nicht ausgeschlossen werden kann.

In der beschriebenen Situation ist bei der aufsichtsbehördlichen Beurteilung der maximalen Laufzeit von Liquiditätskrediten einerseits davon auszugehen, dass Kredite zur Liquiditätssicherung nach den gesetzlichen Vorschriften unverändert nur der kurzfristigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit dienen und keine Finanzierungsmittel darstellen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass steigende Zinskosten für Liquiditätskredite geeignet sind, Verstöße gegen das Gebot



des Haushaltsausgleichs gemäß § 93 Abs. 4 GemO auszuweiten und zu vertiefen. Eine längerfristige Sicherung von Zinskonditionen kann bei einer geeigneten Ausgangslage diese Gefahr vermindern.

Aufgrund der gegenwärtig bestehenden besonderen Umstände bin ich - in Abänderung meines Schreibens vom 26. September 2008 - ausnahmsweise bereit, befristet bis Ende 2012 die Vereinbarung einer Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung bis maximal 10 Jahren für zulässig zu erachten, bezogen auf solche Darlehensaufnahmen, die wegen des absehbaren Bodensatzes unvermeidbarer Haushaltsdefizite zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit langfristig benötigt werden. ...".

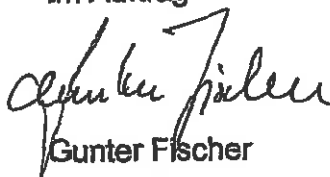
Nachdem die Ausgangsbedingungen meines Schreibens vom 1. Juli 2010 - nämlich einerseits eine sehr hohe Liquiditätskreditverschuldung (sie ist bis Ende Juni 2012 auf rund 6,1 Mrd. Euro angestiegen) und andererseits ein sehr günstiges Zinsniveau für Kredite zur Liquiditätssicherung (die Liquiditätskreditzinsen sind seit Mitte 2010 weiter deutlich gesunken) - fortbestehen, halte ich es für vertretbar, die getroffene Ausnahmeregelung um 2 Jahre zu verlängern.

Ich bin daher bereit, befristet bis Ende 2014 die Vereinbarung einer Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung bis maximal 10 Jahren für zulässig zu erachten, bezogen auf solche Darlehensaufnahmen, die wegen des absehbaren Bodensatzes unvermeidbarer Haushaltsdefizite zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit langfristig benötigt werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder über die befristete Änderung der aufsichtsbehördlichen Beurteilung hinsichtlich der maximalen Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung unterrichten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gunter Fischer



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

An alle Landkreise, die
Region Hannover, kreisfreien Städte,
große selbständige Städte und
die Stadt Göttingen

Bearbeitet von:
Herrn Krüger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.20 - 10002 § 94

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6475

Hannover
29.01.2008

Aufnahme von Liquiditätskrediten

Bezug: Runderlass MI v. 19.12.2006 – 33.3–10002 § 94 – zur Aufnahme von Kassenkrediten

Nach § 94 Abs. 1 NGO können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Liquiditätskredite stellen keine Finanzierungsmittel dar. Bei ausgeglichenem Finanzhaushalt dienen sie dazu, kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken. Ein solcher Liquiditätsbedarf entsteht, wenn Auszahlungen bereits zu leisten sind und die dafür notwendigen Einzahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehehen. Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist nicht nur der Höhe nach, sondern auch der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen. Grundsätzlich ist die Laufzeit von Liquiditätskrediten somit kurzfristig auszugestalten.

Bei zahlreichen Kommunen liegen trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabweisbare Defizite vor. Aus diesem Grund ergibt sich ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums unterschritten wird (Sockelbetrag). Aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft (§ 82 Abs. 2 NGO) kann es sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag an Liquiditätskrediten nicht nur kurzfristig, sondern auch mittelfristig zu finanzieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn das allgemeine Zinsniveau im Haushaltsjahr günstig ist und für die Folgejahre mit einem Anstieg der Zinsen gerechnet wird.

Vor diesem Hintergrund halte ich es bei ständigen Defiziten ausnahmsweise für vertretbar, dass Kommunen auf der Basis genehmigter Liquiditätskredite den unabweisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums (maximal vier Jahre) aufnehmen, wenn das wirtschaftlicher ist. Vorstehende Regelung gilt auch für Kommunen ohne Defizit im laufenden Haushaltsjahr für den Fall, dass sie über aufgelaufene Fehlbeträge aus der Vergangenheit verfügen und daraus folgend einen unabweisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten haben.

Kommunen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, haben im Rahmen des Liquiditäts- und Kreditmanagements ein Konzept zum mittelfristigen Abbau der Liquiditätskredite aufzustellen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 600 00)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird jährlich in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgesetzt. Der Bestand an Liquiditätskrediten, die in Vorjahren aufgenommen worden sind, ist auf diesen Höchstbetrag anzurechnen.

Bei Haushaltsführung nach kameralen Grundsätzen gelten vorstehende Ausführungen mit der Maßgabe, dass an Stelle des Wortes „Auszahlungen“ das Wort „Ausgaben“, an Stelle des Wortes „Einzahlungen“ das Wort „Einnahmen“, an Stelle des Wortes „Finanzhaushalt“ das Wort „Verwaltungshaushalt“ sowie an Stelle der Worte „mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung“ das Wort „Finanzplanung“ treten.

Ich bitte, Ihre kreisangehörigen Gemeinden entsprechend zu unterrichten. Den Runderlass des MI vom 19.12.2006 zur „Aufnahme von Kassenkrediten“ hebe ich hiermit auf.

Im Auftrage



Demuth

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Landrätinnen/Landräte der Landkreise des Saarlandes
Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes
Saarbrücken

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister/
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

- der Landeshauptstadt Saarbrücken
- der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:

Ministerium der Finanzen
Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz
Landkreistag Saarland
Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Statistisches Landesamt
Referate C 4 und C 5 - im Hause –
SVCKV
Landesverwaltungsamt

Dienstgebäude:

Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-00
E-Mail:
poststelle@innen.saarland.de

Bearbeiter: Frau Seiler/Herr Obermann
Durchwahl: 0681 501-2184/2173
Telefax: 0681 501-2110
E-Mail:
p.seiler@innen.saarland.de

10.12.2010
Az.: C 3 - 4350 - 12

Haushalts- und Finanzwirtschaft 2011

**hier: Aufstellung der Haushaltspläne der Gemeinden und
Gemeindeverbände für das Haushaltsjahr 2011 und der
mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2014
(Haushaltserlass 2011)**

1. Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Finanzwirtschaft

- 1.1 Der Finanzplanungsrat trat am 10.12.2009 zum letzten Mal zusammen. Im Rahmen der Föderalismusreform II beschloss das Bundeskabinett das Stabilitätsratsgesetz, das die Abschaffung des Finanzplanungsrates regelte und den Stabilitätsrat als neues Gremium installierte. Hauptaufgabe des Stabilitätsrates ist die Überwachung der Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder, um eventu-

ell drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und durch Sanierungsverfahren gegenzusteuern. Bund und Länder müssen dem Rat regelmäßig Bericht über ihre aktuelle Haushaltslage, ihre Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und über die mittelfristige Haushaltsentwicklung erstatten. Sollte dem Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage drohen, kann der Rat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbaren. Der Handlungsradius des Stabilitätsrates ist damit größer als der des Finanzplanungsrates. Daneben führt der Stabilitätsrat Aufgaben des Finanzplanungsrates fort, er koordiniert die Haushalts- und Finanzplanungen von Bund, Ländern und Kommunen und berät die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“.

Der Stabilitätsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 28.04.2010 konstituiert und grundlegende Beschlüsse zur Herstellung seiner Arbeitsfähigkeit gefasst. Aufgrund einer für den Arbeitskreis Stabilitätsrat am 14.07.2010 erstellten Mittelfristprojektion des Bundesministeriums der Finanzen wurde die Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts und seiner verschiedenen Ebenen einer Betrachtung unterzogen. Danach stehen die Haushalte der Gemeinden 2010 unter dem Einfluss der Wirtschafts- und Finanzkrise. Rückläufige Einnahmen und steigende Ausgaben führen zu einem höheren Defizit. Ab 2011 rechnet der Stabilitätsrat jedoch mit einer geringfügigen Verbesserung der kommunalen Einnahmesituation und gleichzeitiger moderater Ausgabenentwicklung im weiteren Prognosezeitraum, so dass von einer leichten Verbesserung des kommunalen Finanzierungssaldos ausgegangen wird. Die Haushalte der Gemeinden sind aber voraussichtlich auch im letzten Jahr der Projektion 2014 noch defizitär. Fazit und Ausblick der kurz- und mittelfristigen Perspektiven der öffentlichen Haushalte beinhalten auf allen Ebenen daher die Forderung nach Umsetzung nachhaltiger Konsolidierungsmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten, um die Haushaltslage strukturell zu verbessern.

- 1.2 Die Haushaltslage des Landes hat sich im Zuge der globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise seit Ende 2008 dramatisch verschlechtert. So hat das Land im Jahr 2009 923 Mio. € an neuen Schulden aufgenommen. Die Kreditfinanzierungsquote betrug 26,9 %, die Unterdeckung 600 Mio. €. Damit wurde die gute Entwicklung der Jahre 2007 und 2008 jäh gestoppt. Im laufenden Jahr deutet sich eine konjunkturelle Erholung an, die Talsohle scheint durchschritten. So rechnet das Land im Nachtragshaushalt 2010 mit Steuereinnahmen, die um 110 Mio. € über dem bisherigen Voranschlag liegen. Im nächsten Jahr soll die Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen und der November-Steuerschätzung noch 518 Mio. € betragen, die strukturelle Kreditfinanzierungsquote (ohne Berücksichtigung dieser Hilfen) beträgt dann noch 19,5 %. Weiterhin liegt aber eine erhebliche Unterdeckung vor, von einer Überwindung der Haushaltsnotlage ist das Land noch weit entfernt.

Im Rahmen der im Grundgesetz neu verankerten Schuldenbremse, wonach der Bund ab 2016 und die Länder ab 2020 grundsätzlich die Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben, zeigt sich, dass das Land seinen strengen Konsolidierungskurs konsequent fortsetzen und weiter verstärken muss, um den jährlichen zehnpromzentigen Defizitabbau im Landeshaushalt zu bewerkstelligen, der für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen notwendig ist.

Die aus der aktuellen konjunkturellen Erholung resultierenden Steuermehreinnahmen ändern an diesem Befund nichts. Der strukturelle Konsolidierungsbedarf bleibt hiervon weitgehend unberührt.

Die zu diesem Defizitabbau erforderliche Begrenzung der Ausgaben des Landes wird nur dann möglich sein, wenn es gelingt, die verbliebenen landespolitischen Handlungsspielräume zur Steigerung der Effizienz staatlichen Handelns vollständig auszunutzen und staatliche Förderprogramme sowie kostenintensive Standards im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit vorurteilsfrei auf den Prüfstand zu stellen.

- 1.3 Wie bereits mit dem Erlass zur Haushalts- und Finanzwirtschaft 2010 vom 30.11.2009 angekündigt worden war, wurde die Geltungsdauer des Gesetzes zur Aussetzung und Erweiterung kommunalrechtlicher Vorschriften nicht noch einmal verlängert. Diese Entscheidung passt sich ein in die Erkenntnis, dass der staatliche Haushalt ausgeglichen werden muss, und die Tatsache, dass dies zur Aufnahme der sog. Schuldenbremse in das Grundgesetz geführt hat. Danach müssen die Haushalte der Länder ab dem Jahr 2020 ausgeglichen sein. In diesem Zusammenhang erhält das Saarland Konsolidierungshilfen, wenn es ab dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2020 sein Haushaltsdefizit auf Null zurückführt.

Das Ende der Aussetzung des § 82a KSVG bedeutet, dass diejenigen Städte und Gemeinden, die mit dem Haushaltsplan 2011 die Voraussetzungen des § 82a Abs. 1 KSVG erfüllen, künftig Haushaltssanierungspläne aufstellen müssen.

Bei vielen Städten und Gemeinden haben die Haushaltsfehlbeträge mittlerweile eine äußerst besorgniserregende Höhe erreicht. Als Folge der Fehlbeträge in den Ergebnishaushalten ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahren bei diesen Gemeinden eine bilanzielle Überschuldung eintreten wird, die in § 82 Abs. 8 KSVG ausdrücklich verboten ist. Aber auch zwischen den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen bestehen bei vielen Gemeinden seit Jahren erhebliche Defizite, als deren Folge die Kredite zur Liquiditätssicherung (der Gesamtheit der saarländischen Kommunen) einen Stand von rd. 1,4 Mrd. € (zum 31.12.2009) erreicht haben. Dabei verteilt sich die Verschuldung mit Krediten zur Liquiditätssicherung sowohl absolut als auch je Einwohner durchaus nicht gleichmäßig auf alle Gemeinden. Vielmehr sind unter den Gemeinden – auch gleicher Größenordnung – teilweise signifikante Unterschiede festzustellen.

Nach § 82a Abs. 2 KSVG dient der Haushaltssanierungsplan dem Ziel, den (in § 82 Abs. 3 KSVG normierten) Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen. Neben den Haushaltssanierungsmaßnahmen ist im Haushaltssanierungsplan der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Ist dieser Zeitraum wegen der Höhe des Haushaltsfehlbedarfs nicht konkret absehbar, muss aufgezeigt werden, in welchen Schritten der Haushaltsfehlbedarf nennenswert verringert werden kann.

§ 82a Abs. 2 KSVG bestimmt weiterhin ausdrücklich, dass alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen. Dennoch ist die Festlegung des Zeitraums bis zum Haushaltsausgleich bzw. der Schritte für eine nennenswerte Verringerung des Haus-

haltsdefizits bei Gemeinden mit hohen Haushaltsdefiziten schwierig. Im Hinblick auf die oben bereits erwähnte Schuldenbremse für die Länder, die einen Haushaltsausgleich bis spätestens zum Jahr 2020 vorschreibt, erscheint es angemessen, sich an diesem Zeitraum auch zu orientieren, wenn es um die Festlegung von Eckdaten für die Haushaltssanierungspläne geht; dabei wird von einer stetigen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung ausgegangen. Da die Haushalte des Bundes und der meisten Länder nur zahlungswirksame Vorgänge erfassen, sollen sich auch die Vorgaben für Haushaltssanierungspläne auf den zahlungswirksamen Teil (also den Ausgleich zwischen Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit zuzügl. – um evtl. Tilgungserstattungen bereinigte – Kredittilgung) beziehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Rahmen der Haushaltssanierungspläne jährliche Haushaltsverbesserungen nachgewiesen werden müssen, die sich in der Summe an einem Betrag in Höhe von 10 v.H. des Haushaltsdefizits orientieren. Dabei sind die 10 v.H. pro Jahr ein Durchschnittswert, der von Jahr zu Jahr unter- oder überschritten werden kann, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

Über diesen 10-Jahres-Zeitraum hinaus muss der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich des Ergebnishaushalts in Erträgen und Aufwendungen angestrebt werden, um das Eigenkapital zu erhalten bzw. neu aufzubauen.

Bereits heute einen Haushaltssanierungsplan für einen 10-jährigen Zeitraum aufzustellen, erscheint aufgrund der Schätzrisiken für die letzten Jahre nicht realistisch. Eine Haushaltssanierungsplanung dürfte vielmehr nur für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung seriös möglich sein.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gemeinden einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans benötigen. Dies erscheint mir aufgrund des fortgeschrittenen Jahresablaufs für die Haushaltspläne 2011 nicht mehr möglich, ohne dass es zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung und der Beschlussfassung über die Haushaltspläne käme. Es wird daher aufsichtsbehördlich nicht beanstandet, wenn die Haushaltssanierungspläne erst mit den Haushaltsplänen für das Jahr 2012 vorgelegt werden. Andererseits müssen bereits im Haushaltsjahr 2011 erste Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung erkennbar sein, um den gesetzlichen Vorgaben in § 82a KSVG Genüge zu tun. Angemessen erscheint es in diesem Zusammenhang, wenn mit dem Haushaltsplan 2011 bereits Haushaltssanierungsmaßnahmen beschlossen werden, die in der Summe 5 v.H. des Haushaltsdefizits betragen.

Unter Zugrundelegung des mittelfristigen Planungszeitraums und eines Defizitabbaus um jahresdurchschnittlich 10 v.H. bedeutet dies, dass sich die Haushaltsverbesserungen in der Summe bis zum Jahr 2015 auf ca. 45 v.H. des Haushaltsdefizits belaufen müssen.

Bezugsbasis ist dabei grundsätzlich das Haushaltsdefizit (Saldo aus Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit zuzügl. – um evtl. Tilgungserstattungen bereinigte – Kredittilgung) des abgelaufenen Haushaltsjahres. Allein auf das Haushaltsdefizit eines einzigen Jahres abzustellen, kann insofern problematisch sein, als dieses Jahr durch außerordentliche Entwicklungen beeinflusst sein kann. Aufgrund dessen erscheint es angezeigt, auf einen mehrjährigen Durchschnitt (z.B. für drei Jahre) abzustellen, wobei möglichst die Rechnungsergebnisse zugrunde zu legen sind. Dabei werden in die Rechnungsergebnisse einfließende künftige Steigerungen der Kreis- bzw. Re-

gionalverbandsumlage heraus gerechnet. Letztlich kann die Bezugsbasis aber nur im Einzelfall durch das Landesverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde mit dem Ziel bestimmt werden, das strukturelle – von ungewöhnlichen Entwicklungen in einzelnen Jahren unbeeinflusste - Haushaltsdefizit zugrunde zu legen.

Was das Verfahren bei der Aufstellung und den Inhalt der Haushaltssanierungspläne angeht, wird an der Anforderung aus meinem Erlass vom 19.12.2001, für jede potenzielle Haushaltssanierungsmaßnahme einen bestimmten vorgegebenen Fragenkatalog zu beantworten, nicht festgehalten. Den Erlass vom 19.12.2001 betreffend Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten hebe ich daher auf.

Gleichwohl gebe ich folgende allgemeine Hinweise für die Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen, die teilweise in ähnlicher Form bereits in meinem Erlass vom 19.12.2001 enthalten waren:

§ 82a Abs. 2 KSVG schreibt vor, dass bei der Aufstellung eines Haushaltssanierungsplans alle Möglichkeiten zum Haushaltsausgleich auszuschöpfen sind. Diese gesetzliche Vorgabe bedingt ein systematisches Vorgehen und das Aufzeigen sämtlicher denkbarer Maßnahmen zur Haushaltssanierung.

Bei der Erstellung von Haushaltssanierungsplänen muss sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabeseite in die Überlegungen einbezogen werden. Da die Möglichkeiten zur Steigerung der Einnahmen begrenzt sind, müssen vor allem die Ausgaben einer Prüfung unterzogen werden. Dies setzt eine Vollzugskritik sowie eine Aufgabenkritik voraus. Im Rahmen der Vollzugskritik ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerfüllung möglich sind, d.h. wie die Aufgaben mit geringerem Aufwand durchgeführt werden können. Die Vollzugskritik bezieht sich auf sämtliche Aufgaben, d.h. neben den freiwilligen Aufgaben auch auf die pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten und die Auftragsangelegenheiten. Soweit sich im Rahmen der Vollzugskritik zeigt, dass vom Land gesetzte Standards einer effizienteren Umsetzung der Aufgaben entgegenstehen, können die Gemeinden diese im Rahmen des Standardflexibilisierungsgesetzes dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten melden, das bemüht sein wird, in Abstimmung mit den Fachressorts eine Änderung herbeizuführen. Die Aufgabenkritik bezieht sich - im Gegensatz zur Vollzugskritik – nur auf die freiwilligen Aufgaben, die auf Grund einer Entscheidung der Gemeinde wahrgenommen werden. Als zweckmäßige Strategie zur Vollzugs- und Aufgabenkritik dürften sich auch Vergleiche mit Gemeinden vergleichbarer Größe mit wesentlich besserer Haushaltssituation erweisen. Aufgrund mehrerer vom Gemeindeprüfungsamt durchgeführter Querschnittsuntersuchungen der Finanzwirtschaft saarländischer Gemeinden wird nämlich die Höhe der Defizite primär nicht von der Einnahmekraft bestimmt, sondern überwiegend von der Höhe der Ausgaben.

Viele Gemeinden haben eine Reihe von Aufgaben in Eigenbetriebe und Gesellschaften ausgelagert, die bei den Konsolidierungsmaßnahmen selbstverständlich einzubeziehen sind.

Der Nachweis, welche betragsmäßigen Haushaltsverbesserungen durch die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen bewirkt werden, bezieht sich auf die Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Haushaltsjahre.

Ergeben sich in den Jahren ab 2011 Haushaltsverbesserungen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (z. B. konjunkturbedingter Anstieg der Steuereinnahmen), verändern sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde. Sind diese Haushaltsverbesserungen struktureller Natur (d.h. sind sie voraussichtlich dauerhaft), kann eine Verringerung des strukturellen Haushaltsdefizits eintreten, dessen Umfang im Einzelfall durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt werden kann. Haushaltsverbesserungen ohne Einfluss der Gemeinde sind definitionsgemäß keine Maßnahmen eines Haushaltssanierungsplans, da dieser nur Maßnahmen enthält, die eine Entscheidung der Gemeinde zur Grundlage haben.

Maßnahmen, die zwar aktuell zu einer Haushaltsentlastung führen, aber gleichzeitig spätere Haushaltsjahre belasten, stellen keine Haushaltssanierungsmaßnahmen dar.

Die Entscheidung über den Haushaltssanierungsplan ist gemäß § 35 Nr. 15 KSVG dem Gemeinderat vorbehalten. Die Vorbereitung obliegt der Verwaltung. Der Haushaltssanierungsplan ist nach § 85 Abs. 2 KSVG Bestandteil des Haushaltsplans und in der Haushaltssatzung festzustellen. Der von der Verwaltung im Entwurf erstellte Haushaltssanierungsplan sollte zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde vorbesprochen werden, um die Genehmigungsfähigkeit bereits vorab zu klären. Diese Empfehlung gilt auch für diejenigen Haushaltspläne 2011, mit denen zunächst noch kein Haushaltssanierungsplan vorgelegt wird.

Eine bestimmte Form ist für die Haushaltssanierungspläne nicht vorgegeben. Entsprechend den Vorgaben in § 82a Abs. 2 KSVG sind die Maßnahmen sowie deren finanziellen Auswirkungen einzeln und haushaltsjahrbezogen darzustellen.

Die im Rahmen des Haushaltssanierungsplans beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sind am Jahresende darauf zu überprüfen, welche finanziellen Entlastungen als Folge der Maßnahmen tatsächlich eingetreten sind. Außerdem ist am Jahresende zu prüfen, ob – bei einer Änderung der finanziellen Rahmenbedingungen (z.B. geringere Steuereinnahmen als erwartet) – das mit dem Haushaltssanierungsplan verfolgte Ziel gefährdet ist.

Zeigt sich, dass das zuvor bestimmte Konsolidierungsziel nicht erreicht werden kann, weil sich die finanziellen Rahmenbedingungen verschlechtert oder die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans nicht zu dem erwarteten Ergebnis geführt haben, ist er fortzuschreiben. Diese Anpassung des Haushaltssanierungsplans an die Entwicklung der Haushaltslage erfordert, dass er bei der Fortschreibung ggf. durch weitere Maßnahmen ergänzt werden muss.

Aus Sicht des Landes kommt bei der Haushaltssanierung der interkommunalen Zusammenarbeit künftig eine besondere Bedeutung zu. Im Einzelnen verweise ich auf meine Ausführungen im Erlass zur Haushalts- und Finanzwirtschaft 2010 vom 30.11.2009 (Tz. 1.3). Um die Ideen und Möglichkeiten von interkommunalen Kooperationen zu fördern, bitte ich die Gemeinden, zusammen mit dem Haus-

haushaltsplan eine Liste zu erstellen, in welchen Bereichen die Gemeinde bereits mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zusammenarbeitet.

§ 83 Abs. 2 KSVG schreibt eine verbindliche Rangfolge bei der Beschaffung der Finanzmittel vor. Danach haben die Kommunen grundsätzlich die Möglichkeiten zur Erhebung von speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen auszuschöpfen. Dieser Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gilt unabhängig von der Haushaltslage der Kommune und unabhängig davon, in welcher organisatorischen Form sie eine Aufgabe erledigt (z.B. auch als Eigenbetrieb). Aufgrund der Bedeutung dieser Vorschrift für die Haushaltswirtschaft der Kommunen bitte ich dem Haushaltsplan auch eine Auflistung der Kostendeckungsgrade der Einrichtungen beizufügen, bei denen Entgelte (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche) erhoben werden. Falls die Gemeinde auf die Erhebung von möglichen Entgelten verzichtet, bitte ich dies ebenfalls in der Auflistung zu vermerken.

Ich bitte die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Städte und Gemeinden, die beiden vorgenannten Auflistungen künftig den Haushaltsplänen - erstmals für das Haushaltsjahr 2011 - als Anlage beizufügen.

Bei Gemeinden, für die hinsichtlich der Haushaltssanierung Sonderregelungen bestehen (insbesondere Landeshauptstadt Saarbrücken), gelten diese.

Was die Schaffung von Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen betrifft, deren Einrichtung auf eine bundesgesetzliche Vorschrift zurückgeht und deren Finanzierung in der Verordnung zur Ausführung des saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes geregelt ist, bin ich damit einverstanden, wenn das Landesverwaltungsamt hierfür Kredite für Investitionen über den regelmäßig genehmigungsfähigen Rahmen hinaus genehmigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gemeinde selbst Träger einer Kindertageseinrichtung ist oder einen Investitionszuschuss an einen Dritten als Träger dieser Einrichtung leistet.

Die Vorschrift des § 94 Abs. 2 KSVG lässt unter den dort bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung mit Laufzeiten über das Haushaltsjahr hinaus zu. Bei der aktuellen Haushaltslage vieler Gemeinden ist davon auszugehen, dass ein Bedarf an solchen Krediten längerfristig bestehen bleibt. Aufgrund der gegenwärtigen Zinssituation am Kapitalmarkt kann es sinnvoll sein, einen Sockelbetrag an Liquiditätssicherungskrediten längerfristig zu finanzieren, wenn man ein Ansteigen des Zinsniveaus erwartet. Unter den vorgenannten Voraussetzungen halte ich es – je nach Einschätzung der Situation im konkreten Einzelfall – für vertretbar, Kredite zur Liquiditätssicherung ausnahmsweise mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 82a KSVG findet nach §§ 189a Abs. 4 und 216 KSVG auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken keine Anwendung; dies ergibt sich aufgrund der Besonderheit der Umlagefinanzierung der Gemeindeverbände. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeindeverbände sich angesichts der eingeschränkten Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Gemeinden nicht ebenfalls haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen unterwerfen müssten. Vielmehr haben die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nach den §§ 143 Abs. 4 und 197 Abs. 4 KSVG bei der Aufgabenerfüllung die gebotene Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der gemeindeverbandsangehörigen Gemeinden zu nehmen.

2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2014

2.1 Gemäß § 9 Abs. 3 KommHVO gebe ich die in der beiliegenden **Übersicht 1** ausgewiesenen Orientierungsdaten für die Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände bis 2014 bekannt.

2.2 Erläuterungen zu den Orientierungsdaten

2.2.1 Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes; sie sind von den kommunalen Verwaltungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Angaben für die Steuererträge des Jahres 2011 basieren auf den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2010. Wegen der eingetretenen konjunkturellen Erholung zeichnet sich ein Anstieg der Steuereinnahmen der Kommunen ab 2011 ab.

Ich empfehle den Gemeinden, gegenüber den Ergebnissen der Steuerschätzung - je nach Einschätzung der örtlichen Entwicklung - vorsorglich einen pauschalen Risikoabschlag von 1,0 % bis 1,5 % des Steueraufkommens vorzunehmen, um Schätzrisiken besonders für die Endjahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Rechnung zu tragen.

2.2.2 Kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2010

Um die Kommunen an den sich nach der Steuerschätzung vom November 2010 für das Haushaltsjahr 2010 ergebenden Steuermehreinnahmen bereits jetzt zu beteiligen, wird im Vorgriff auf die im Jahr 2012 durchzuführende Istabrechnung (§ 6 Abs. 4 KFAG) die verbleibende Finanzausgleichsmasse (§ 7 KFAG) für das Haushaltsjahr 2010 von ursprünglich 431,2 Mio. € auf 453,8 Mio. € (= + 22,6 Mio. €) erhöht. Auf diesen Betrag wird die verbleibende Finanzausgleichsmasse abweichend von § 6 KFAG im Gesetz zur kommunalen Beteiligung an den Steuermehreinnahmen des Jahres 2010 gesondert festgesetzt. Dieses Gesetz ist Teil des Haushaltsbegleitgesetzes 2010. In diesem Gesetz wird auch bestimmt, dass die sich aus der Erhöhung der verbleibenden Finanzausgleichsmasse ergebenden Mehreinnahmen bei den Sonderschlüsselzuweisungen, Schlüsselzuweisungen und Kommunalisierungszuweisungen in den Haushaltsplänen des Jahres 2011 zu veranschlagen sind. Es ist vorgesehen, diese Mehreinnahmen im Januar des Jahres 2011 in einer Rate auszusahlen.

Ferner regelt das erwähnte Gesetz, dass die Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden nicht Teil der Umlagegrundlagen für die Kreisumlagen und die Regionalverbandsumlage des Jahres 2010 sind. Hierdurch wird vermieden, dass die Gemeindeverbände die Umlage für dieses Jahr neu festsetzen müssen.

2.2.3. Kommunalen Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Basis der Steuerschätzung vom November 2010 und des zurzeit geltenden Kommunalfinanzausgleichsgesetzes sowie nach Abzug der Überzahlung aus der Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2009 in Höhe von 44,3 Mio. € ergibt sich für das Haushaltsjahr 2011 eine Finanzausgleichsmasse von 417,1 Mio. €. Bei Zugrundelegung der Mai-Steuerschätzung hätte die Finanzausgleichsmasse lediglich 396,4 Mio. € betragen.

Die Zuführung zum Fonds Kommunen 21 beträgt 12,5 Mio. €. Demnach ergibt sich für das Jahr 2011 eine verbleibende Finanzausgleichsmasse (§ 7 KFAG) von 404,6 Mio. €.

Zur voraussichtlichen Entwicklung der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2011 bis 2014 verweise ich auf die beigefügte **Übersicht 1**.

2.2.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der für das Jahr 2011 geltende Verteilungsschlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Lohn- und Einkommensteuer ist im Amtsblatt des Saarlandes vom 07. Mai 2009, S. 681-682, veröffentlicht. Das landesweite Aufkommen des Gemeindeanteils an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (einschl. Gemeindeanteil an der Abgeltungssteuer) wird nach der November-Steuerschätzung 2010 im Jahr 2011 voraussichtlich 253,7 Mio. € betragen.

2.2.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der für das Jahr 2011 geltende Verteilungsschlüssel ist im Amtsblatt des Saarlandes vom 07. Mai 2009, S. 682-683, veröffentlicht. Das landesweite Aufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer soll sich nach der November Steuerschätzung 2010 im Jahr 2011 auf 41,1 Mio. € belaufen.

2.2.6 Gewerbesteuer

Die Erträge aus der Gewerbesteuer (brutto) werden nach den Ergebnissen der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2010 auf 391,2 Mio. € im Jahr 2011 geschätzt. Bei der Schätzung der Gewerbesteuererträge sind in besonderem Maße die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, die von der landesweiten Entwicklung erheblich abweichen können.

2.2.7 Gewerbesteuerumlage

Die voraussichtliche Entwicklung des Gewerbesteuerumlagesatzes ist in **Übersicht 2** dargestellt. Für das Jahr 2011 ist die Erhöhungszahl gem. § 6 Abs. 5 GFRG durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bekannt gegeben. Die Erhöhungszahl für die Jahre 2012 bis 2014 ist aufgrund der vorhandenen Datenlage geschätzt.

3. Sonstige Hinweise

- 3.1 Die Abteilung Statistisches Amt des Landesamtes für Zentrale Dienste hat darauf hingewiesen, dass sich mit der Umstellung auf die Doppik der Prüf- und in der Folge notwendige Korrektur-/Änderungsaufwand bei den kommunalen Finanzstatistiken (Kassen- sowie Rechnungsstatistik) erheblich erhöht hat; die Fertigstellungstermine der Statistiken sind jedoch unverändert geblieben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden daher dringend gebeten, weitere Anstrengungen für einen korrekten finanzstatistischen Nachweis zu unternehmen und auch auf die termingerechte Abgabe ihrer Meldungen an das Statistische Amt zu achten
- 3.2 Es ist bereits jetzt absehbar, dass auch im Haushaltsjahr 2011 angesichts rückläufiger Mittel des Ausgleichsstocks und der Vielzahl der bereits vorliegenden sowie der noch zu erwartenden Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen zu Einzelprojekten Restmittel zur Gewährung pauschaler Investitionszuweisungen – wenn überhaupt – nur in so geringer Höhe zur Verfügung stehen werden, dass ein nennenswerter Zuweisungsbetrag vor allem bei kleineren Gemeinden nicht mehr möglich sein wird. Zudem ist beabsichtigt, ab dem nächsten Jahr verstärkt Bedarfszuweisungen zu Kooperationsmaßnahmen zu gewähren.

Gez.

Stephan Toscani